

Satzung

SPD Stadtverband Hildesheim

§ 1 Name und Gliederung

- (1) Die Organisation führt den Namen „Sozialdemokratische Partei Deutschlands Stadtverband Hildesheim“. Sie umfasst das Stadtgebiet Hildesheim.
- (2) Die Hildesheimer SPD-Ortsvereine bilden den Stadtverband Hildesheim.

§ 2 Organe des Stadtverbandes

Organe des Stadtverbandes sind die Hauptversammlung und der Stadtverbandsvorstand.

§ 3 Hauptversammlung

(1) Oberstes Organ des Stadtverbandes ist die Hauptversammlung. Sie wird mindestens einmal pro Jahr einberufen und setzt die Richtlinien für die politische Arbeit.

(2) Die Hauptversammlung findet als Mitgliedervollversammlung aller Mitglieder im Stadtverband Hildesheim statt.

Der Vorstand lädt zu jeder Hauptversammlung spätestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe einer vollständigen Tagesordnung ein. Die Einladung ist den Ortsvereinen und den antragsberechtigten Organisationsgliederungen zuzuleiten. Bei Postversand ist der für die Fristwahrung maßgebliche Zeitpunkt die Aufgabe bei der Post. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf 14 Tage verkürzt werden.

(3) Der Vorstand muss eine Hauptversammlung binnen vier Wochen einberufen, wenn mindestens 50 Mitglieder oder drei Ortsvereine dieses schriftlich beantragen.

(4) Die Hauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Hauptversammlung entscheidet, soweit gesetzliche und Satzungsvorschriften dem nicht entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit.

(6) Alle Wahlen werden nach der Wahlordnung der SPD durchgeführt.

§ 4 Aufgaben der Hauptversammlung

(1) Zu den Aufgaben der Hauptversammlung gehören:

1. Festlegung von Grundsätzen für die kommunalpolitische Arbeit des Stadtverbandes und der Ortsvereine
2. Entgegennahme der Berichte des Stadtverbandsvorstandes, der Revisoren und der Fraktion über ihre Arbeit
3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten
4. Wahl des Stadtverbandsvorstandes
5. Wahl von drei Revisor*innen
6. Aufstellung von Kandidaten*innen für den Stadtrat
7. Koordinierung der Vorschläge zur Aufstellung von Kandidaten*innen für Kreis-, Land- und Bundestag sowie für Organe höherer Parteigliederungen
8. Beschluss über Anträge
9. Beschluss über Satzungsänderungen

(2) Die Hauptversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5 Anträge

(1) Anträge müssen zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich beim Stadtverbandsvorstand eingegangen sein. Die Anträge sind den Mitgliedern und den antragsberechtigten Organisationsgliederungen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung zugänglich zu machen.

(2) Anträge, die wegen ihres Gegenstandes oder aus einem anderen triftigen Grund nicht innerhalb der Antragsfrist eingereicht werden konnten und eilbedürftig sind, können als Initiativantrag eingereicht werden, sofern sie mindestens von 20% der anwesenden Mitglieder unterschrieben sind. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand:

- der*dem Vorsitzenden
- zwei gleichberechtigten Stellvertretern*innen
- der*dem Schriftführer*in
- der*dem Finanzverantwortlichen

und weiteren Vorstandsmitgliedern:

(2) je einer* einem Beisitzer*in aus den dem Stadtverband angehörenden Ortsvereinen

- der* dem Fraktionsvorsitzenden der SPD-Ratsfraktion
- je einer* einem benannten Vertreter*in der Arbeitsgemeinschaften auf Stadtverbandsebene.

(2) Außerdem gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an:

- die* der Oberbürgermeister*in und/oder die* der Bürgermeister*in, sofern der SPD angehörig
- die Wahlbeamten*innen, sofern der SPD angehörig
- die* der Geschäftsführer*in der SPD-Ratsfraktion
- die Vertreter*innen höherer Parteigliederungen und Vertretungskörperschaften, sofern sie dem Stadtverband angehören.

(3) Der Vorstand wird auf zwei Jahre von der Hauptversammlung gewählt. Seine Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes.

(4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet den Stadtverband. Er ist für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung verantwortlich. Er hat die Umsetzung von Parteibeschlüssen zu überwachen und führt eine Sammlung aller für das Gebiet des Stadtverbandes maßgeblichen Beschlüsse.

(2) Er koordiniert die Arbeit der Ortsvereine auf kommunalpolitischem Gebiet und kann Berichte anfordern.

(3) Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an allen Zusammenkünften der Ortsvereine und Arbeitskreise /-gemeinschaften beratend teilzunehmen.

(4) Im Übrigen hat der Vorstand folgende Zuständigkeiten:

- kommunalpolitische Vertretung für den Bereich der Stadt Hildesheim
- Festlegung der kommunalpolitischen organisatorischen Aufgaben
- Durchführung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Darstellung der Parteipolitik in den neuen Medien
- zentrale Werbung, Aktionen und Kontaktpflege zu Organisationen, Vereinen und Institutionen auf Stadtebene

- Zusammenarbeit mit befreundeten Organisationen
 - Koordinierung und Führung von Wahlkämpfen
 - Vorbereitung und Koordinierung der Aufstellung von Kandidaten/innen für Kommunal-, Landtags- und Bundestagswahlen
 - Durchführung der Bildungsarbeit
 - Unterstützung der Arbeitsgemeinschaften
 - Einrichtung und Unterstützung von Arbeitskreisen
 - Unterstützung der Ortsvereine bei der Erledigung der ihnen zugewiesenen Aufgaben
 - Aufstellung eines Wirtschaftsplans.
- (5) Zur Durchführung der Aufgaben kann der Vorstand weitere Mitglieder kooptieren.

§ 8 Mitgliederversammlung

Der Stadtverband kann Mitgliederversammlungen durchführen. Der Vorstand soll mindestens einmal im Jahr eine öffentliche Mitgliederversammlung mit einem aktuellen politischen Thema zu veranstalten.

§ 9 Finanzen

Die Sonderbeiträge der Mandatsträger*innen gemäß § 2 der Finanzordnung der SPD in der jeweiligen geltenden Fassung verbleiben dem Stadtverband. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Kandidat*innenaufstellung

(1) Die Kandidat*innen für den Stadtrat sowie die*den Oberbürgermeister*in werden von einer Stadtwahlkreiskonferenz aufgestellt. Soweit die Wahlgesetzte und die zu ihrer Durchführung erlassenen Verordnungen nichts anderes regeln, finden die Vorschriften über die Hauptversammlung entsprechend Anwendung.

(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat kein*e Kandidat*in diese Mehrheit erhalten, so findet zwischen den beiden bestplatzierten eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 11 Satzungsänderungen

Die Satzung kann nur auf Antrag von einer Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit geändert werden. Initiativanträge (§ 5 Abs. 2) sowie verkürzte Ladungszeit (§ 3 Abs. 2) sind nicht zulässig.

§ 12 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt zum 01.07.2019 in Kraft.

Hildesheim, den 07.06.2019